



1 Die neue EU Chemikalienverordnung bringt wichtige Veränderungen für Gewerbe und sämtliche Sparten der produzierenden Industrie

# REACH

## Holzforschung Austria informiert zum reformierten EU Chemikalienrecht

Christina Fürhapper und Walter Pernkopf

Eine Herausforderung für Gewerbe und sämtliche Sparten der produzierenden Industrie stellt die neue Chemikalienverordnung REACH der Europäischen Union dar, die mit 1. Juni dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Die Holzforschung Austria hat auf diesem Gebiet entsprechende Expertise aufgebaut und kann somit ab sofort der Holz verarbeitenden Industrie sowie allen anderen Partnern und Kunden in REACH Fragen eine kompetente Anlauf- und Beratungsstelle sein.

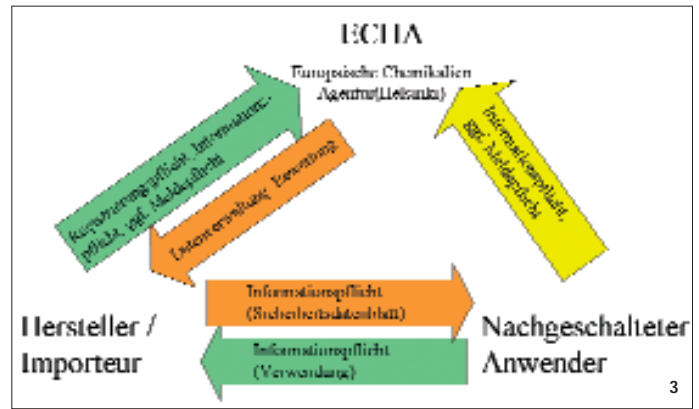
Die Abkürzung REACH steht für **R**egistrierung, **E**valuierung, und **A**utorisierung von **C**hemikalien. Ziel der rund 800 Seiten starken Verordnung sind Verbesserungen im Bereich Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie am Europäischen Markt.

Durch das Schließen bestehender Datenlücken soll – möglichst unter Vermeidung von Tierversuchen – ein umfassendes Informationssystem über Stoffe und ihre Eigenschaften, Verwendungen und Risikomanagementmaßnahmen geschaffen werden, das mehr als bisher einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit diesen gewährleistet.

Als ersten Schritt sieht die Verordnung die Registrierung von Stoffen vor, sofern diese als solche, in Zubereitungen oder auch in Erzeugnissen in einer Menge von über einer Tonne pro Jahr hergestellt oder aus dem Nicht-EU-Raum importiert werden. Die Registrierung ist vom Hersteller, Importeur oder einem beauftragten Dritten als Vertreter durchzuführen und erfordert je nach Jahresmenge und Einstufung der Substanz die Bereitstellung verschiedenster, stoff- und verwendungsbezogener Informationen. Die gemeinsame Nutzung bestimmter Daten ist obligatorisch und wird generell forciert. Darauf folgt in einer zweiten Phase eine Bewertung (Evaluierung) der eingereich-



2 Zeitplan und Fristen für die Registrierung reichen bis 2018



3 Neben der Registrierung haben die Akteure aus Gewerbe und Industrie auch Informations- und Meldepflichten

ten Daten durch die dafür eingerichtete Kommission bzw. die Behörden der Mitgliedsstaaten.

Für besonders besorgniserregende Substanzen, deren Verwendung ein hohes Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt darstellt, ist eine Zulassung (Autorisierung) vorgesehen. Bei diesen handelt es sich in erster Linie um CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Substanzen) oder aber um solche mit PBT – (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) und vPvB – (sehr persistent, sehr bioakkumulierend) Eigenschaften.

Zulassungen werden befristet erteilt bzw. verlängert, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Risiko im Umgang mit dem Stoff beherrscht wird oder keine technisch oder wirtschaftlich geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.

**REACH betrifft jedes gewerbliche Unternehmen, das chemische Stoffe in Verkehr bringt, verwendet oder verarbeitet**

#### Wer ist von REACH betroffen?

REACH ist nicht ausschließlich im Bereich der Chemischen Industrie wirksam, sondern spricht vielmehr jedes gewerbliche Unternehmen, das chemische Substanzen in Verkehr bringt, verwendet oder verarbeitet, an. Die mit der Verordnung verbundenen Anforderungen beziehen sich auf den Umgang mit Stoffen als solche, in Zubereitungen so-

wie in Erzeugnissen, sofern diese in Mengen von mindestens einer Tonne pro Jahr vermarktet werden.

Betroffen von REACH sind generell alle Akteure im Rahmen einer Lieferkette mit Ausnahme des privaten Endverbrauchers. So haben neben Herstellern und Importeuren von Stoffen auch nachgeschaltete Anwender REACH bedingten Verpflichtungen nachzukommen.

Diese müssen ihren Lieferanten Informationen über die Verwendung der bezogenen Stoffe sowie mögliche Expositionsszenarien bereitstellen, damit der Hersteller bzw. Importeur am obersten Ende der Versorgungskette diese Angaben in sein Registrierungs-dossier und gegebenenfalls in das Sicherheitsdatenblatt einbinden kann.

Diese Kommunikation innerhalb der Lieferkette ist essentiell, denn ein Stoff darf nur dann weiterhin eingesetzt werden, wenn er für diese bestimmte Verwendung registriert ist (identifizierte Verwendung). Ein nachgeschalteter Anwender kann jedoch für nicht berücksichtigte Verwendungen auch selbst eine Stoff-sicherheitsbeurteilung durchführen bzw. eine Meldung an die Agentur machen. Er kann dies auch dann tun, wenn er die Verwendung einer Substanz für einen bestimmten Zweck aus Geschäftsgeheimhaltungsgründen nicht veröffentlichen will.

#### Registrierung – Zeitplan und Fristen

REACH ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Für die Registrierung gelten folgende Fristen: um die in der Verordnung festgelegten Übergangsbestimmungen wahrnehmen zu können, müssen Phase-In-Stoffe, das sind sämtliche Altstoffe, die bereits vor 1981 am Markt waren und über keine Anmeldung nach der Stoffrichtlinie 67/548/ EWG verfügen (EINECS-Verzeichnis), sowie Substanzen, die in der No Longer Polymer Liste aufscheinen (7. Änderung der Stoffrichtlinie 67/548/EWG) oder vor Inkrafttreten der REACH Verordnung zwar hergestellt nicht aber in Verkehr gebracht wurden, zwischen 1. Juni und 1. Dezember 2008 bei der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) vorregistriert werden.

Nach erfolgter Vorregistrierung sind folgenden Übergangsfristen einzuhalten:

- Stoffe, die in einer Menge von mehr als 1000 Tonnen/J produziert bzw. importiert werden, CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 ab einer Jahresmenge von 1 Tonne sowie solche mit einem Jahresvolumen von mindestens 100 Tonnen, die als stark gewässergefährdend eingestuft sind (R50 / R53), müssen bis 1. 12. 2010 registriert werden.
- Für Stoffe, die in einer Jahresmenge von 100 bis 1000 t /J in der EU hergestellt oder importiert werden, muss die Registrierung bis 1. Juni 2013 abgeschlossen sein.



4 In der Holzbranche sind etwa auch die Holzwerkstoffindustrie sowie der Bereich der Lacke und Anstrichmittel betroffen

Tabelle 1: Rollen unter REACH und damit verbundene Pflichten

Rolle unter REACH	damit verbundene Pflichten
Hersteller /Importeur	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Registrierung von Stoffen</li> <li>– Informationsbereitstellung z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• (erweitertes) Sicherheitsdatenblatt</li> <li>• Informationen über Zulassung oder Beschränkung</li> <li>• Informationen über Risikomanagementmaßnahmen</li> </ul> </li> <li>– Notifikation von Stoffen in Erzeugnissen unter best. Voraussetzungen</li> </ul>
Formulierer/Verarbeiter	<p>sh. Pflichten für Hersteller/Importeur, sofern Stoffe aus dem Nicht-EU-Raum importiert werden</p> <p>Obligatorische Pflichten für nachgeschaltete Anwender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung d. empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen</li> </ul> <p>Mögliche Pflichten für nachgeschaltete Anwender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationsbereitstellung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsdatenblättern für gefährliche Zubereitungen</li> <li>• Information über Verwendung von Stoffen in der Lieferkette nach oben</li> <li>• Erstellung einer eigenen Stoffsicherheitsbeurteilung</li> </ul> </li> </ul>
Händler	Pflicht zur Informationsweitergabe in beide Richtungen der Lieferkette
Industrielle/gewerbl. Anwender	sh. Formulierer/Verarbeiter – Pflichten für nachgeschaltete Anwender

• Alle anderen registrierungspflichtigen Stoffe (von 1 bis 100 Jahrestonnen) müssen bis 1. 6. 2018 erfasst sein. Neustoffe (Nicht-Phase-In-Stoffe), die nach 1981 auf den Markt gekommen sind und solche, die nicht vorregistriert wurden, müssen bereits ab 1. Juni 2008 vollständig registriert werden. Ein Nichteinhalten dieser Auflagen kann zur Einschränkung im Import und in der Herstellung von Substanzen führen – ohne Daten kein Markt.

**Was ist zu tun?**

Gewerbliche Betriebe, die chemische Substanzen produzieren, importieren oder verwenden, sollten im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme durchführen. Durch eine Stoffstromanalyse kann ein guter Überblick über REACH relevante Parameter verschafft werden. Die Analyse dient außerdem dazu, solche Stoffe zu ermitteln, für die gesonderte Registrierungsanforderungen gelten, so wie das z.B. für isolierte Zwischenprodukte der Fall ist. Wesentlich für Unternehmen ist es, sich so rasch als möglich über ihre Rolle unter REACH klar zu werden, da damit unterschiedlichste Pflichten verbunden sind (Tabelle 1). Ein Unternehmen kann für seine verschiedenen Stoffe unterschiedliche Rollen einnehmen. Zwischen 1. 6. und 1. 12. 2008 ist die Vorregistrierung von Phase-In-Stoffen vorzunehmen. Nicht zu vernachlässigen ist die

Bereitstellung entsprechender Kapazitäten, die sich im Unternehmen mit REACH relevanten Aufgaben beschäftigen.

**Ausnahmen von REACH**

Von REACH ausgenommen sind unter anderem solche Stoffe, deren Registrierung durch andere Gesetzeswerke geregelt ist (z.B. Biozide, Lebensmittel, Medikamente) und viele chemisch nicht veränderte Naturstoffe (Öle, Erze, Wasser, Zellulose, etc.) sowie Abfälle. Für Substanzen, die im Rahmen von produkt- und verfahrensorientierter Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, kann eine 5 Jahre gültige, einmalig verlängerbare Ausnahme von der Registrierungspflicht beantragt werden.

**REACH für die Holzbranche**

Auch für die Holzbranche entstehen mit REACH Verpflichtungen, denen nachzukommen ist. Meist wird es sich bei diesen Pflichten um jene für nachgeschaltete Anwender handeln. Werden aber Substanzen zur weiteren Herstellung von Zubereitungen oder Erzeugnissen importiert oder erfolgt eine Herstellung von Erzeugnissen, aus denen im Zuge ihrer Verwendung Stoffe in einer Menge von mehr als einer Jahrestonne freigesetzt werden können, so sind auch in diesen Bereichen Registrierungs Pflichten zu erfüllen. In die Kategorie Hersteller von Erzeugnissen fällt etwa die Holzwerkstoff-

industrie. Zubereitungen werden im Bereich der Lacke- und Anstrichmittel aber auch in der Holzschutzmittelparte produziert. Was die Holzschutzmittel betrifft, so sind zwar ihre bioziden Wirkstoffe von REACH ausgenommen (gesondert im Biozidproduktegesetz geregelt), nicht aber alle übrigen Inhaltsstoffe der Produkte.

**Informationsveranstaltung und Broschüre**

Die Holzforschung Austria hat in Kooperation mit dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs entsprechende Kompetenzen aufgebaut und möchte ihren Partnern und Kunden bei jeglichen Fragestellungen zu REACH mit Rat und Tat zur Seite stehen. So wird es in naher Zukunft eine Informationsbroschüre geben, in der holzrelevante Fallbeispiele zusammengestellt sind, und die von holzverarbeitenden Betrieben und verwandten Branchen als Leitfaden zur Umsetzung der REACH Verordnung herangezogen werden kann. Neben der Broschüre wird es eine Informationsveranstaltung sowie die Möglichkeit zu Beratungsgesprächen geben.

**»»» Ansprechpersonen:**  
 DI (FH) Christina Fürhapper,  
 Tel. 01/798 26 23 - 39,  
 c.fuerhapper@holzforschung.at  
 DI Dr. Walter Pernkopf,  
 Tel. 01/798 26 23 - 22,  
 w.pernkopf@holzforschung.at